

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

(SPO WSM/HSAN-20112)

Vom 12. Oktober 2011

In der Fassung der Änderungssatzung vom 16.05.2013

(nicht-amtliche konsolidierte Gesamtausgabe in der Fassung ab 16.05.2013)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Das Ziel des Bachelorstudiengangs Wertschöpfungsmanagement ist es, das Prozess- und Methodenwissen zu vermitteln, um Verluste und Verschwendung in der industriellen Produktion sowie in den begleitenden administrativen Prozessen zu erkennen und zu gen. ²Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden mit dem notwendigen Hintergrundverständnis, sowie mit den erforderlichen Interaktions-, Kommunikations- und Handlungsmuster ausgestattet. ³Es sollen technologische und administrative Unterstützungshilfsmittel systematisch und zielführend eingesetzt und angewendet werden, mit dem Ziel, das eigene Unter-

nehmen in Richtung Operational Excellence weiterzuentwickeln.

(2) ¹Zielgruppe dieses Studienganges sind Personen mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung, insbesondere Industriemeister und Techniker. ²Sie sollen, auf ihre bereits erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufbauend, Aufgabenstellungen und Problemlösungsprozesse in ihrem beruflichen Umfeld wissenschaftlich-methodisch bewältigen und auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse neue Aufgabengebiete systematisch erschließen.

(3) ¹Hierfür werden vertiefend die Methoden und Verfahren des Wertschöpfungsmanagements sowie die dazu erforderlichen Softskills gelehrt. ²In Verbindung mit der angegliederten Lehrfabrik und den kooperierenden Unternehmen wird eine intensive praktische Umsetzung trainiert. ³Im Fokus stehen dabei einerseits Methoden wie Teamarbeit, Veränderungsmanagement, Projektmanagement, erweiterte Führung, andererseits Philosophie und Anwendung von Total Productive Management, Lean Management, ständige Verbesserungsprozesse, Problemlösungskompetenzen und Wertschöpfungsexzellenz in allen Bereichen des Unternehmens.

(4) ¹Als Basis erfordert der Studiengang Wertschöpfungsmanagement von den Studierenden, in den ersten beiden Semestern zunächst die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, um die vertiefenden Lerninhalte des Wertschöpfungsmanagements in sechs weiteren Semestern zu verstehen und anwenden zu können. ²Dabei sind insbesondere die betriebswirtschaftlichen, naturwissenschaftlichen, fach- und führungsspezifischen Kompetenzen von Bedeutung.

§ 3

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement wird als ein berufsbegleitender Studiengang angeboten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht theoretische Semester mit Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtvolumen von 180 ECTS-Punkten. ²Das theoretische Bachelorstudium gliedert sich in 34 Module und die Bachelorarbeit. ³Die Module gliedert sich in folgende Modulgruppen:

- Basismodule
- Aufbaumodule
- Vertiefungsmodule

⁴Die Aufbau- und Vertiefungsmodule sind Pflichtmodule. ⁵Einzelne Basismodule können auch Wahlpflichtmodule sein; näheres regelt Anhang 1 zu dieser Satzung. ⁶Das praktische Studiensemester wird grundsätzlich durch die abgeschlossene Berufserfahrung und die anschließende Berufstätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber anerkannt.

(3) ¹Die Module, deren ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Anhang 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Jedes Modul ist mit den jeweiligen Lernzielen (Learning Outcomes) beschrieben.

(4) ¹Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt und verteilt sich auf die Präsenz- oder Kontaktzeit, das Selbststudium, die praktische Anwendung oder Übung des erworbenen Wissens in einem Betrieb sowie die Prüfungsvorbereitung. ²Dabei ist das Studium so organisiert, dass die Belange Berufstätiger berücksichtigt werden.

§ 4

Modulstruktur

(1) Jedes Modul gliedert sich in folgende verschiedene Phasen, die sich anhand der Organisation und Ort der Wissensvermittlung bzw. Wissensgewinnung, der Art des studentischen Arbeitsaufwands und den beteiligten Akteuren unterscheiden.

(2) ¹Die Seminarphasen werden für die Gesamtgruppe der Studierenden als Kontakt- und Präsenzstudium durchgeführt. ²Dozentinnen bzw. Dozenten vermitteln den Studierenden das wissenschaftliche Fachwissen von den Grundlagen bis zur Vertiefung der jeweiligen Modul Inhalte. ³Dabei wird neben der Theorie auch die praktische Umsetzung des Fachwissens durch Praxisprojekte in den Betrieben vorbereitet. ⁴Gleichzeitig können Übungen in der Lehrfabrik der Hochschule durchgeführt werden.

(3) ¹In den Projektphasen werden auf Grundlage des vermittelten Fachwissens Methoden

bzw. Prozesse in den Betrieben geplant, durchgeführt und deren Ergebnisse nachverfolgt und dokumentiert. ²Die Projekte werden einzeln oder – sofern dies möglich ist – in Gruppen durchgeführt. ³Der studentische Arbeitsaufwand ist in dieser Phase an den jeweiligen Arbeitsplatz ausgelagert.

(4) ¹Außerdem wird im Rahmen des Selbststudiums anhand von Studienmaterialien und geeigneter Vermittlungsplattformen Fachwissen von den Studierenden selbstständig reflektiert und angeeignet. ²Darüber hinaus werden in dieser Phase die Seminarphasen vor- und nachbereitet.

(5) ¹In einer Abschlussphase werden die Praxisprojekte präsentiert und vor dem gewonnenen wissenschaftlichen Hintergrund reflektiert. ²Die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden erbracht.

(6) Die Phasen können in ihrem Umfang insbesondere hinsichtlich des jeweiligen studentischen Aufwands je nach Modul voneinander abweichen.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement ist neben den Qualifikationsmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 45 Abs. 1 BayHSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualVO)

- der Nachweis einer vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossenen Ausbildung in einem technisch-gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildungsberuf,

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen für Techniker und Technikerinnen, sowie Meister und Meisterinnen und Technische Betriebswirte und Betriebswirtinnen

(1) ¹Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulwesens in Berufsausbildung oder in einer praktischen Tätigkeit erworben wurden, können auf Antrag Studierenden mit einem anerkannten Techniker-, Meisterabschluss oder Abschluss zum Technischen Betriebswirt auf das Bachelorstudium angerechnet werden. ²Dadurch soll sicherge-

stellt werden, dass bereits erworbene Qualifikationen nicht doppelt abgeprüft werden. ³Grundlage der Anrechnung ist hierbei ein Abgleich, ob die beruflichen Qualifikationen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse mit den jeweiligen Qualifikationszielen der Module nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind bzw. übereinstimmen. ³Dabei kommen ein pauschales Anrechnungsverfahren nach Abs. 2 und ein individuelles Anrechnungsverfahren nach Abs. 4 zur Anwendung.

(2) ¹Den Absolventinnen und Absolventen der in Anhang 3 zu dieser Satzung abschließend aufgezählten Ausbildungen und Tätigkeiten sind auf Antrag ohne weitere Prüfung die ebenfalls in Anhang 3 jeweils aufgeführten Module anzuerkennen. ²Anhang 3, dessen Inhalt aufgrund eines qualifizierten Äquivalenzvergleichs im pauschalen Anrechnungsverfahren ermittelt wurde, ist Gegenstand dieser Satzung. ³Die dortige Aufzählung ist abschließend.

(3) ¹Durch Beschluss der Prüfungskommission kann jedoch darüber hinaus mit bestimmten Ausbildungsbetrieben die pauschale Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in weiteren vergleichbaren Techniker- Meister- und Ausbildungen zum Technischen Betriebswirt vereinbart werden. ²Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung mit der Hochschule und die Durchführung eines qualitätssichernden Äquivalenzvergleiches der der pauschalen Anerkennung vorauszugehen hat

(4) ¹Im individuellen Anrechnungsverfahren wird das berufliche Portfolio der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich der bereits erworbenen Qualifikationen untersucht und mit den modularen Qualifikationszielen des Bachelorstudiengangs verglichen. ²Sind die Qualifikationsziele eines Moduls bereits erreicht worden, erfolgt die Anrechnung des Moduls durch die Prüfungskommission.

(5) Die Hochschule kann im individuellen Anrechnungsverfahren zusätzlich auch Einstufungsprüfungen durchführen, deren Inhalt und Verfahren in dieser Satzung geregelt sein müssen.

(6) ¹In beiden Anrechnungsverfahren können keine Module teilweise angerechnet werden. ²Insgesamt können Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von höchstens 60 ECTS-Punkten im pauschalen Abrechnungsverfahren und höchstens 30 ECTS-Punkte im individuellen Anrechnungsverfahren angerechnet werden. ³Das praktische Studiensemester kann aufgrund der beruflichen Tätigkeit als Techniker, Meister oder Technischer Betriebswirt mit höchstens 30 ECTS Punkten angerechnet werden. ³Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(7) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hoch-

schule erfolgen und ist fristgerecht spätestens zur Immatrikulation zu stellen.

§ 8

Studienplan

¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und Organisation der einzelnen Modulphasen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der oder die Studierende in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich Wertschöpfungsmanagement mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. ²Um für die Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

¹Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS Punktzahl der Module. ²Davon abweichend wird die Bachelorarbeit doppelt gewertet. ³Die Module der ersten beiden Semester fließen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 5. Oktober 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 12. Oktober 2011.

Ansbach, den 12. Oktober 2011

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen.

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Oktober 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Oktober 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2011.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Septembers 2011 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach (SPO WSM/FHAN-20102) außer Kraft.

Anhang 1: Übersicht über die Module sowie deren Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Wertschöpfungsmanagement

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	Kontakt-stunden #	auf den Arbeitsplatz ausgelagerte stunden #	gesamte Workload #	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer ##
B 1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 1.2	Produktionsplanung/Logistik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 1.3	Kosten- und Leistungsrechnung	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 1.4	Personalführung	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 1.5	Mathematik und Statistik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.2	Sozial- Arbeits- Wirtschaftsrecht	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.3	Organisation und Betriebsmanagement	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.4	Englisch	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.5	Arbeitstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.6	Kommunikationstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.7	Projektplanung	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.8	Qualitätstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.9	Qualitäts- Umwelt und Gesundheitsmanagement	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.1	Werkstofftechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.2	Verfahrenstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.3	Fertigungstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.4	Elektrotechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.5	Prozessorganisation	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 1	Grundlagen des Wertschöpfungsmanagements	5	33,75	10 bis 20	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 2	Präsentations- und Moderationstechniken	5	33,75	10 bis 20	125	StA / Ref	-
A 3	5S und visuelles Management	5	11,25	70 bis 90	125	StA / Ref	-
A 4	Methodenkompetenz Problemlösung I	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 5	Grundlagen des Veränderungsmanagements	5	33,75	10 bis 20	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 6	Grundlagen der Teamarbeit	5	22,5	30 bis 50	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 7	Lean Production I	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 8	Total Productive Management I	5	22,5	65 bis 85	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 9	Total Productive Management II	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 10	Six Sigma	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 11	Projektmanagement	5	33,75	40 bis 60	125	StA / Ref	-
A 12	Lean Accounting und Controlling	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 13	Total Productive Management III	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 14	Lean Production II	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 15	Methodenkompetenz Problemlösung II	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 16	Wertschöpfungsexzellenzen in der Administration	5	33,75	40 bis 60	125	StA / Ref	-

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	Kontakt-stunden [h]	auf den Arbeitsplatz ausgelagerte stunden [h]	gesamte Workload [h]	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
V1	Wertschöpfungsexzellenz Umwelt und Gesundheit	5	22,5	65 bis 85	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V2	Wertschöpfungsexzellenz in der Produktentwicklung	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V3	Total Productive Management IIII	5	22,5	50 bis 70	125	StA / Ref	-
V4	Lean Production III	5	22,5	70 bis 90	125	StA / Ref	-
V5	praktisches Studiensemester	30	-				
V6	Wertschöpfungsexzellenz in der Supply Chain	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V7	Führung & Coaching in Verbesserungsprozessen	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V8	Bachelor-Arbeit	10	-		250	BAr	-

Die Module B 1.1 bis B 1.5 sind Pflichtmodule

Aus den Modulen B 1.1 bis B 3.5 müssen insgesamt zwölf Module gewählt werden.

Aus den Modulen B 2.1 bis B 2.9 sind mindestens fünf Module zu wählen.

Aus den Modulen B 3.1 bis B 3.5 ist mindestens ein Modul zu wählen.

Die Module A 1 bis A 16 sind Pflichtmodule

Die Module V 1 bis V 8 sind Pflichtmodule.

Workload in Stunden

Dauer in Minuten

Abkürzungen

B	Basismodul
A	Aufbaumodul
V	Vertiefungsmodul
BAr	Bachelorarbeit
StA	Studienarbeit
schrLN	schriftliche Prüfungsleistung
mündLN	mündliche Prüfungsleistung
Ref	Referat

Anhang 3: Übersicht über die pauschale Anerkennung von ausgewählten Ausbildungsberufen auf das Studium im Bachelor-Studiengang Wertschöpfungsmanagement

Module																			
	Grundlagen der Betriebswirtschaft	Produktionsplanung und Logistik	Kosten- und Leistungsrechnung	Personalführung	Mathematik und Statistik	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Soziologie, Arbeits- und Wirtschaftsrecht	Organisation und Betriebsmanagement	Englisch	Arbeitstechnik	Kommunikationstechnik	Projektplanung	Qualitätstechnik	Qualitäts-, Umwelt- und Gesundheitsmanagement	Werkstofftechnik	Verfahrenstechnik	Fertigungstechnik	Elektrotechnik	Prozessorganisation
Modul	B01.1	B01.2	B01.3	B01.4	B01.5	B02.1	B02.2	B02.3	B02.4	B02.5	B02.6	B02.7	B02.8	B02.9	B03.1	B03.2	B03.3	B03.4	B03.5
Industriemeister Elektrotechnik	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓				✓	
Industriemeister Mechatronik	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓				✓	
Industriemeister Metall	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓			✓		
Techniker Elektrotechnik	✓	*	*	✓	✓	✓	*	✓	*		✓	*	*	*	✓	✓	✓	✓	
Techniker Maschinentechnik	✓	*	*	✓	✓	✓	*	✓	*		✓	*	*	*	✓	✓	✓	✓	
Technischer Betriebswirt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*		✓	✓		✓	*	*	*	*	

* individueller Nachweis erforderlich (Wahlpflichtfächer in der Fortbildung)